

31. Kann die Errichtung einer stillen Gesellschaft den Abschluß eines wucherischen Kreditgeschäftes enthalten? Begriffsmerkmale des Kreditwuchers. Nach welchem örtlichen Rechte ist zu beurteilen, ob ein Rechtsgeschäft wucherisch oder unsittlich ist?

I. Civilsenat. Ur. v. 26. Mai 1900 i. S. Schw. (Bekl.) w. B. (KL).
Rep. I. 103/00.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht basebst.

Der Kläger hatte unter seinem Namen im Juni 1896 zu Zürich und im November 1896 zu Basel ein Kurz-, Weiß- und Wollwarengeschäft errichtet. Über die Beteiligung des Beklagten an diesen Geschäften hatten die Parteien am 10. Juni 1896, 28. November 1896 und 15. März 1897 Verträge mit einander abgeschlossen, deren wesentliche Bestimmungen die folgenden waren. Nach dem Vertrage vom 10. Juni sollte der Beklagte an allen Geschäften des Klägers als stiller Gesellschafter mit einer Einlage bis zu 50000 *M* beteiligt sein (§ 1). Seine Einlage war spätestens am 1. Januar 1898 mit 5 Prozent Zinsen zurückzuzahlen; außerdem wurde ihm die Hälfte des Jahresgewinnes zugesagt, und zwar mit der Maßgabe, daß sein jährlicher Gewinnanteil mindestens 10000 *M* betragen müsse. Dagegen wurde dem Kläger für seinen persönlichen Bedarf ein Betrag von 400 *M* monatlich bewilligt (§ 4). Der Verlust sollte von den Kontrahenten zu gleichen Teilen getragen werden, der Beklagte jedoch nur bis zur Höhe seiner Einlage haftbar sein (§ 5). Der Kläger übernahm die Verpflichtung, sich in keinem Lande der Welt an einem gleichartigen Geschäfte zu beteiligen, während der Beklagte dieselbe Verpflichtung für das Gebiet der Schweiz mit Ausnahme von Winterthur einging (§ 3). Der Kläger sollte die Gesellschaft nicht vor Ablauf von 15 Jahren aufkündigen dürfen; der Beklagte erhielt aber das Recht, jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Monaten ihre Auflösung zu verlangen (§ 7). Außerdem wurden noch einige weitere Bestimmungen getroffen, die eine erhöhte Sicherung des Beklagten bezweckten. Nach dem Vertrage vom 28. November 1896, in dem der Beklagte seine Zustimmung zu der Errichtung des Baseler Geschäftes erteilte, sollte seine Haftung für etwaige Verluste dieses

Geschäftes auf 30000 *M* beschränkt sein, während andererseits dem Kläger auferlegt wurde, ihm aus den Einnahmen beider Geschäfte monatlich den — auf seinen demnächstigen Gewinnanteil zu verrechnenden — Betrag von 1000 *M* auszubezahlen. Nach dem Vertrage vom 15. März 1897 endlich erhöhte der Beklagte seine bisherige Einlage von 30000 *M* auf 50000 *M* und bedang sich aus, daß die Summe von 20000 *M* bereits am 1. Juli 1897 zurückgezahlt werden solle. Gleichzeitig mußte der Kläger unter Festsetzung von Konventionalstrafen für den Fall der Zuwiderhandlung eine Reihe von Verpflichtungen eingehen, die darauf abzielten, dem Beklagten einen vollen und fortlaufenden Einblick in den Betrieb zu ermöglichen.

Die Einlage des Beklagten wurde mit 10000 *M* am 26. August 1897, mit 15000 *M* am 28. Dezember 1897, mit 10000 *M* am 29. Juni 1898 und mit 15000 *M* am 20. Mai 1899 zurückbezahlt. Außerdem erhielt er 2531,25 *M* Zinsen, und in der Zeit von November 1896 bis zum Mai 1899, meist in monatlichen Raten von je 1000 *M*, einen Gewinnanteil von im ganzen 30000 *M*.

Der Kläger focht die Verträge an und beantragte, sie wegen Wuchers oder um ihres unsittlichen Inhaltes willen für nichtig zu erklären.

Vom Landgerichte wurde die Klage abgewiesen. Das Kammergericht hat dagegen den Beklagten verurteilt, anzuerkennen, daß die zwischen den Parteien geschlossenen Verträge nichtig seien. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die Nichtigkeit der Verträge muß anerkannt werden, sei es daß sie nach Schweizerischem Rechte, sei es daß sie nach deutschem Rechte wucherisch oder unsittlich sind. Obwohl die Kontrahenten beide deutscher Nationalität waren und ihr Vertragsverhältnis auf deutschem Boden begründet haben, so sollte dieses doch lediglich in der Schweiz zur Wirksamkeit kommen. Es galt die Errichtung und den Betrieb eines kaufmännischen Geschäftes in Zürich und anderen Städten des Landes. Der Kläger hatte dort seinen Wohnsitz zu nehmen, dort seine vertragliche Thätigkeit auszuüben, und die dem Beklagten geschuldeten Zahlungen sollten aus dem Verdienste, der dort erzielt ward, geleistet werden. Die ganze Summe der wirtschaftlichen und rechtlichen Bezüge, die sich auf der Grundlage des durch die Verträge

geschaffenen Verhältnisses entfalten möchten, fiel in die Herrschaftssphäre des schweizerischen Rechtes. Daraus folgt aber unmittelbar, daß die Rechtsgültigkeit jener Verträge nicht angenommen werden darf, wenn eben dieses Recht sie nicht will. Der deutsche Richter kann nicht, gestützt auf sein eigenes Recht, das Dasein von Verbindlichkeiten unterstellen, wenn solche Verbindlichkeiten nach dem Rechte des Ortes, an dem sie sich verwirklichen und ausleben sollen, der Daseinsberechtigung entbehren. Auf der anderen Seite genügt es aber auch, daß die Nichtigkeit aus den Satzungen des deutschen Rechtes hervorgeht. Denn die Gerichte sind nicht in der Lage, Rechtsverhältnissen, die nach den Gesetzen ihres Landes aus Gründen des öffentlichen Rechtes oder der Sittlichkeit für unstatthaft angesehen werden, rechtlichen Schutz zu verleihen.

Das Berufungsgericht hat nun ausgeführt, daß die streitigen Verträge gemäß Art. 17 des schweizerischen Bundesgesetzes über das Obligationenrecht weder in Zürich, noch in Basel Verbindlichkeiten erzeugen könnten, sondern vielmehr um ihres unsittlichen Inhaltes willen für nichtig erklärt werden müßten. Da diese Feststellung nach § 549 C.P.D. einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht ausgesetzt ist, so muß die Revision unter allen Umständen scheitern. In dem gleichen Ergebnis gelangt man aber auch dann, wenn die Entscheidungsnorm aus dem deutschen Rechte entlehnt wird. Bei der Erörterung dieser Frage hat das Berufungsgericht zutreffend den § 302a St.G.B. (in der Fassung vom 19. Juni 1893) zum Ausgangspunkte erhoben. Denn falls die Verträge nach dem Rechte, während dessen Gültigkeitsdauer sie errichtet wurden, keine Kraft haben, erübrigt die Untersuchung, welche Wirkungen rücksichtlich ihres Bestandes aus dem gegenwärtig herrschenden Rechte (§ 138 Abs. 2 B.G.B.) abzuleiten sein würden.

Nach der angezogenen Bestimmung ist der Wucherer schuldig und hat darum ein ungültiges Geschäft abgeschlossen, wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines Anderen mit Bezug auf ein Darlehn oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll, sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß bergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles

die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen. Es beruht nun nicht auf Rechtsirtum, wenn das Berufungsgericht die Voraussetzungen dieser Bestimmung als gegeben angesehen hat. Haben die Parteien freilich eine stille Gesellschaft miteinander errichtet, so wird doch hierdurch die Annahme eines unter das Gesetz fallenden Rechtsgeschäftes keineswegs grundsätzlich ausgeschlossen. Die stille Gesellschaft ist im Gegenteil schon nach ihrem eigentlichen Wesen dem Darlehnsvertrage nahe verwandt; und die Durchbildung, die das vorliegende Verhältnis in seinen Einzelheiten erfahren hat, — die kurze Frist, binnen welcher die Einlage zurückbezahlt werden mußte, die Aussetzung jeder Gewinnverteilung bis nach geschehener Rückzahlung u. — läßt hier das gesellschaftliche Element nur noch mehr in den Hintergrund treten. Die Thatsache, daß der Beklagte innerhalb gewisser Grenzen für den Verlust haftbar war, mag zwar bei der Abwägung des Inhaltes von Leistung und Gegenleistung Beachtung verdienen; sie bewirkt aber nicht, daß von einem darlehnsähnlichen Geschäftes nicht mehr gesprochen werden kann. Das Reichsgericht hat vielmehr in seiner Entscheidung vom 2. März 1899,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 43 Nr. 29,

eingehend dargelegt, daß ein Rechtsgeschäft dann jedesmal denselben wirtschaftlichen Zwecken dient, wie ein Darlehn, wenn es zum Zweck der Befriedigung eines augenblicklichen Geldbedürfnisses abgeschlossen ist. Dieses Kriterium trifft hier aber zu. Allerdings hatte der Kläger keinen zwingenden Anlaß, ein selbständiges Handelsgeschäft zu errichten, und zwar ein Geschäft, zu dessen Errichtung es bedeutenderes Geldmittel bedurfte, als sie ihm zur Verfügung standen. Nach seinen eigenen Angaben, die er gegen sich gelten lassen muß, waren ihm sogar von anderer Seite vorteilhafte Anerbietungen gemacht, die ebenfalls seine geschäftliche Selbständigkeit zur Folge gehabt haben würden. In der Richtung lag also kein Geldbedürfnis vor, daß er aus irgend welcher wirtschaftlichen Zwangslage befreit werden mußte oder wollte. Das ist aber auch keine notwendige Voraussetzung des darlehnsähnlichen Rechtsgeschäftes. Daß der Kläger persönlich ein Bedürfnis nach der finanziellen Leistung des Beklagten empfunden hat, ist ohne weiteres zu unterstellen. Ob aber sein Bedürfnis ein eingebildetes, oder reales war, kann nicht maßgebend sein. Hier hat nun übrigens ein wirklich vorhandenes Bedürfnis zum Vertragsabschluß geführt.

Es mag noch nicht bestanden haben, als der Beklagte mit ihm in Unterhandlungen trat; es sprang aber auf, sobald dieser ihm seine Pläne dargelegt hatte, und er, durch die eröffnete Aussicht geblendet, von dem Wunsche nach ihrer Verwirklichung ergriffen war. Das Rechtsgeschäft bezweckte somit die Deckung eines Geldbedürfnisses, das dem Gedanken, auf dem jenes selber ruhte, seine Entstehung verdankte. Der Beklagte hat es zunächst durch seine Initiative geweckt und danach durch den Abschluß der Verträge befriedigt.

Auch das hat keine veränderte Beurteilung zur Folge, daß der Kläger ohne Zweifel außer der Baareinlage des Beklagten gleichzeitig den Rückhalt erlangen wollte, den er in der geplanten geschäftlichen Verbindung mit ihm zu finden glaubte. Denn nach den Erklärungen der Parteien über die Entstehungsgeschichte der Verträge und nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes war der Hauptzweck bei der Beteiligung des Einen an den Unternehmungen des Anderen die Beschaffung von Geldmitteln. Demgegenüber traten die sonst von ihm übernommenen Verbindlichkeiten zurück. Das Geschäft blieb darum immer vorzugsweise auf die Befriedigung eines Geldbedürfnisses gerichtet.

Ist hiernach die Eingehung eines Geldkreditgeschäftes anzunehmen, bei dem eine Bewucherung des Klägers rechtlich möglich war, so hängt die Entscheidung des Rechtsstreites allerdings davon ab, einerseits ob ein auffälliges Mißverhältnis zwischen der Leistung des Beklagten und den ihm von seinem Kontrahenten zugewandten Vermögensvorteilen besteht, und sodann ob sich der Eine einer Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit des Anderen schuldig gemacht hat. Das Berufungsgericht hat beide Fragen bejaht, und das Reichsgericht findet keinen Anlaß, ihm darin entgegenzutreten.

Ob das bezeichnete Mißverhältnis gegeben ist, wird an der Hand der obwaltenden Verhältnisse in Abschätzung des ökonomischen Wertes der von beiden Seiten bewilligten Leistungen ermittelt und festgestellt werden müssen. Bleibt auch der Vergleichungsmaßstab immer derselbe, so kann doch bei äußerer Übereinstimmung der Leistungen das eine Mal die Annahme des Wuchers gerechtfertigt sein, während unter veränderten Umständen diese oder jene Leistung vielleicht eine veränderte Bedeutung gewinnt, und sich so die Wertrelation völlig ver-

schiebt. Es kommt daher ganz wesentlich auf eine thatsächliche Würdigung an. Eine solche hat das Berufungsgericht aber in eingehender Weise vorgenommen, und der Revision kann nicht zugegeben werden, daß es dabei von irrigen Rechtsanschauungen ausgegangen sei oder Momente, die für das Ergebnis wesentlich sein möchten, übersehen habe. Die Vorteile, die dem Kläger erwachsen, und die darum bei der Abmessung des Wertes der ihm zu teil gewordenen Leistungen Berücksichtigung finden müssen, waren allerdings sehr erheblich. Der Beklagte hat es ihm durch seine Geldmittel ermöglicht, von einem mäßig besoldeten Handlungsgehilfen zum alleinigen Inhaber mehrerer blühender Geschäfte zu werden. Er hat entscheidend dabei mitgewirkt, und zwar gerade durch die angefochtenen Verträge, daß sein Kontrahent in die Lage kam, sich eine dauernde wirtschaftliche Existenz zu begründen und die ergiebigsten Einnahmequellen zu eröffnen. Daß seine Persönlichkeit hinter dem Unternehmen stand, seine Geschäftserfahrung ihm anfangs zu gute kam, seine Beteiligung in den interessierten Kreisen vorausgesetzt werden konnte, das waren zwar Imponderabilien, deren lebendige Kraft sich nicht scharf abschätzen läßt, jedenfalls aber Imponderabilien, die für das Gelingen der Sache erheblichen Wert besaßen. Dieser Thatbestand machte aber die Annahme eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen der Leistung und den Vermögensvorteilen des Beklagten nicht unmöglich, sondern verlangte nur eine sehr sorgfältige Beachtung bei der Wertschätzung der einen und der anderen. An einer solchen hat es das Berufungsgericht aber auch nicht fehlen lassen. Die bezeichneten Gesichtspunkte sind von ihm herangezogen und abgewogen. Ihnen gegenüber hat es dann aber wieder mit Recht darauf hingewiesen, daß sich der Kläger nicht nur der Möglichkeit ausgesetzt sah, den Ertrag seiner Arbeit ganz oder zum überwiegenden Teile an den Beklagten abtreten zu müssen, sondern daß auch das Gedeihen des Geschäftes vor allem von seiner persönlichen Tüchtigkeit, Arbeitsamkeit und Energie abhing, daß er daher seine großen Erfolge vorzugsweise sich selber verdankte, daß der Beklagte höchstens vorübergehend eine aktive Wirksamkeit zum Besten der Unternehmung ausgeübt hat, und daß sich die Leistungen, zu denen er verpflichtet war, und die sich auch von seiner Seite angesehen als wirkliche Leistungen darstellen, im wesentlichen mit der Einlegung von Geldsummen zum Höchst- und Gesamtbetrage von

50000 *M* erschöpften. Diese Einlagen hatte er nach dem Vertrage mit 30000 *M* vom 10. Juni 1896 bis zum 31. Dezember 1897 und mit 20000 *M* vom 15. März 1897 bis zum 1. Juli 1897 im Geschäfte zu belassen, während ihm als Gegenleistung, abgesehen von 5 Prozent Zinsen, für die Dauer von 15 Jahren die Hälfte des Jahresgewinnes, die im Minimum aber wieder auf 10000 *M* bestimmt wurde, zufließen sollte. Außerdem hat er sich unter Androhung von Konventionalstrafen sehr günstige Zahlungsbedingungen erwirkt, den Kläger unter die denkbar schärfste Kontrolle gestellt und ihn für 15 Jahre zur Fortsetzung des Geschäftes verpflichtet, wogegen er selber berechtigt sein sollte, jederzeit dessen Auflösung herbeizuführen. Wenn das Berufungsgericht angesichts dieser Sachlage ein auffallendes Mißverhältnis zwischen der Leistung und den gegenüberstehenden Vermögensvorteilen annehmen zu müssen geglaubt hat, so wird dagegen kein Widerspruch erhoben werden können. Daß es bei seiner Vergleichen den erhofften Jahresgewinn von je 10000 *M* voll herangezogen hat, ist nicht rechtsirrig. Ein zukünftiger oder bedingter Vorteil muß nach seinem wahrscheinlichen Werte abgeschätzt und eingestellt werden. Und da beide Parteien der Überzeugung sind, daß durchschnittlich mehr als 10000 *M* auf den Beklagten entfallen würden, der Erfolg der ersten beiden Geschäftsjahre auch diese Überzeugung als nicht unbegründet erscheinen läßt: so war es allerdings sachgemäß, wenn die natürlich gleichwohl gegebene Möglichkeit einer ungünstigeren Entwicklung außer Betracht gelassen wurde. Hier wurde es wieder bedeutsam, daß der Beklagte vor dem Kläger zum Zuge kommen sollte, also selbst bei bescheidenen Erträgen, und wenn dieser überhaupt keinen Gewinnanteil erhielt, noch auf Befriedigung rechnen konnte.

Ebensowenig ist vom Berufungsgerichte verkannt, daß der Beklagte ein gewisses Risiko lief. Es war aber nicht fehlsam, wenn in Bezug hierauf erwogen wurde, daß dieses Risiko auf einen engen Zeitraum beschränkt und durch verschiedene besondere Sicherungsmittel noch weiter herabgedrückt war. Die Revision glaubt freilich geltend machen zu können, daß der Beklagte während der ganzen fünfzehnjährigen Dauer des Vertrages bis zur Höhe seiner Einlage den Gesellschaftsgläubigern verhaftet gewesen sei. Ihre Ausführung ist jedoch irrig. Abgesehen ganz davon, daß eine persönliche oder be-

schränkt persönliche Haftung den stillen Gesellschafter überhaupt nicht trifft, seine Einlage vielmehr nur den wechselnden Ergebnissen des Geschäfts ausgesetzt ist, geht auch aus den §§ 4 und 5 des Hauptvertrages ganz deutlich hervor, daß der Beklagte nur bis zur Rückzahlung der Einlage am Verluste theilhaftig sein sollte. Sobald keine Einlage mehr vorhanden war, war auch die Voraussetzung, an die die Parteien seine vermögensrechtliche Verantwortlichkeit geknüpft hatten, in Wegfall gekommen. Das Risiko war aber nicht allein zeitlich sehr eng begrenzt; es hat auch — und das ist ein Moment von nicht geringer Bedeutung — nach der Auffassung des Beklagten überhaupt niemals bestanden. Er hat selbst ausgeführt, daß er die Chancen solcher Geschäfte und die außerordentliche Sicherheit des Verdienstes auf das genaueste gekannt habe und deshalb über das Gelingen niemals im Zweifel gewesen sei. Die praktische Erfahrung hatte ihn also gelehrt, daß er bei der vorübergehenden Hingabe von Kapital keine Gefahr laufe und auf dessen Rückzahlung mit Gewißheit zählen könne. Umsoweniger hatte er aber Anspruch auf die ungeheure Risikoprämie, die er sich hat zusichern lassen.

Daß die weiteren Leistungen, die er bewirkt hat, vom Berufungsgerichte nicht außer acht gelassen sind, ist schon erwähnt. So wertvoll sie für den Kläger auch waren: es ist doch wiederum zutreffend berücksichtigt worden, daß sie an den Beklagten weder in persönlicher, noch in finanzieller Beziehung wirkliche Anforderungen stellten und darum für ihn in ihrer Bedeutung zurücktraten.

Nun könnte vielleicht die Frage aufgeworfen werden, ob nicht das ganze Verhältnis der Parteien von einem anderen Gesichtspunkte aus angesehen werden muß. Wenn der Beklagte den Gedanken hatte, ein Geschäft zu begründen, die Ideen für seine Einrichtung angab und nur die praktische Ausführung seinem Gehilfen, dem Kläger, überließ: so handelte es sich denkbarerweise um eine Unternehmung, die im Grunde seine Unternehmung war, in die er seinen Namen und seinen Kredit, seine Kenntnisse und seine Erfahrung einbrachte, während der Kläger gegen feste Bezüge und einen Anteil am Jahresgewinn den Betrieb besorgen und demnächst das Geschäft als alleiniges und eigenes behalten sollte. Diese Auffassung verbietet sich aber einerseits nach den Erklärungen des Beklagten selber, wonach er dem Kläger empfohlen hat, mit seiner pekuniären Beihilfe seinerseits ein Geschäft

zu errichten, und andererseits nach der tatsächlichen Ausgestaltung, die die Dinge erfahren haben. Das Geschäft ist seit dem ersten Anfang in jedem Sinne ein Geschäft des Klägers gewesen; dem der Beklagte durch seine finanzielle und ideelle Mitwirkung nur die Gelegenheit zur Entfaltung der Kräfte eröffnet hat. Nicht allein, daß Risiko und Verantwortung alsbald — und nach ganz kurzer Frist sogar ausschließlich — auf ihn hinübergeschoben sind: es ist auch übrigens seine Persönlichkeit durchaus in den Vordergrund gerückt, sofern ihm von vornherein die volle Mühwaltung, die Aufstellung und Verwirklichung des Planes, der Aufbau und Betrieb des Geschäftes obgelegen haben. Bei solcher Sachlage ist die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis der Parteien anders als geschehen zu beurteilen, ausgeschlossen.

Es kann auch für die Zeit nach der Zurückziehung der Einlage nicht noch von einer gemeinschaftlichen Unternehmung der Kontrahenten gesprochen werden, da nunmehr jede Gemeinsamkeit, abgesehen von der Verpflichtung zur Zahlung der Jahresabgabe an den Beklagten, fehlte. Der Betrieb war nicht länger, als dieser für das Geschäft etwas leistete, ein gemeinsamer. Mag man der Meinung sein, daß, während das geschah, Beklagter die umfassendsten Gewinnanteile beziehen konnte, ohne dem Wuchergesetz zu verfallen, und daß sich, solange der Kläger mit dem Gelde des Beklagten arbeitete, angesichts der eigenen bedeutenden Vorteile des Klägers, die Bewilligung auch der höchsten Prämien rechtfertigte: sein wucherliches Gepräge empfang das Verhältnis jedenfalls dadurch, daß der Beklagte nach Einstellung jeglicher Leistung noch lange Jahre hindurch große Gewinne erhalten sollte, daß nach der bedungenen Art der Gewinnverteilung er seinerseits Befriedigung erlangen konnte, während der arbeitende und in etwaigen verlustbringenden Jahren von dem ganzen Verluste betroffene Kläger vollständig leer ausging, und daß dieser endlich gezwungen war, das Geschäft auch bei einer ihm ungünstigen Entwicklung im Interesse des Beklagten während eines Zeitraumes von 15 Jahren fortzuführen. Damit hat der Beklagte die Zukunft seines Kontrahenten gebunden und dessen Schicksal nach seinem eigenen Interesse bestimmt, ohne Rücksicht darauf, ob für diesen nicht demnächst ein ganz anderer Weg geboten sein würde. Einem Geschäfte der Art wird die rechtliche Anerkennung versagt. Es wird in voller Übereinstimmung mit

den sittlichen Anschauungen und Empfindungen des Volkes als Wucher bezeichnet. Das Gesetz will und kann nicht dulden, daß das Übergewicht des Kapitals in solcher Weise eine Knechtung der Arbeitskraft Anderer im Gefolge habe.

Hierbei wird denn freilich weiter vorausgesetzt, daß der Vertragsschluß unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit dieser Anderen geschehen ist. Das Berufungsgericht hat aber thatsächlich und ohne prozessualen Rechtsverstoß festgestellt, daß hier auch insoweit die Elemente des Wucherbegriffs gegeben sind. Es hält dafür, daß sich der Beklagte im Mißbrauch seiner Auktorität und des Abhängigkeitsverhältnisses, das zwischen ihm und dem Kläger bestand, sowie im Mißbrauch der Jugend und Unerfahrenheit seines Kontrahenten die Früchte der Arbeit desselben in dem bezeichneten außerordentlichen Maße angeeignet hat, und diese Annahme wird unter eingehender Würdigung der obwaltenden persönlichen Verhältnisse der Parteien, der Vertragsbestimmungen und ihrer praktischen Ergebnisse entwickelt und motiviert. Die weitere Feststellung aber, daß der Kläger sich der Folgen seiner Handlungsweise nicht voll bewußt gewesen sei und, soweit dies dennoch der Fall, ihnen aus Mangel an Überlegung oder aus Sorglosigkeit die verdiente Bedeutung nicht beigelegt habe, rechtfertigt durchaus den Schluß, daß neben der Unerfahrenheit auch Leichtsinn im Sinne des Gesetzes in Frage komme. Der Kläger wollte das Geschäft eingehen, ohne sich Rechenschaft darüber zu geben, wie sehr er dabei seine Kraft in den Dienst des Beklagten stelle und seine Zukunft ihm unterordne.

Danach ist das Wuchergesetz mit Recht zur Anwendung gebracht, und es braucht nicht noch dargelegt zu werden, daß den Verträgen auch abgesehen hiervon wegen ihres unsittlichen Inhaltes die Rechtswirkung versagt werden mußte.“ . . .